



## **Statuten**

### des Altpfadfindervereins der Abteilung Helveter St.Georgen (APV Helveter)

#### **I. Name, Sitz, Zweck**

##### **Art. 1**

Unter dem Namen «Altpfadfinderverein der Abteilung Helveter St.Georgen», abgekürzt «APV Helveter», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Dessen Bestimmungen sind anwendbar, soweit die vorliegenden Statuten keine andere Regelung vorsehen. Der Verein hat seinen Sitz in St.Gallen-St.Georgen und sein Bestehen ist zeitlich nicht beschränkt.

##### **Art. 2**

Der Verein bezweckt

- Pflege der Freundschaft unter Ehemaligen der Pfadfinderabteilung Helveter St.Georgen
- Pflege des Kontaktes zu den Aktiven der Abteilung Helveter St.Georgen
- Ideelle und materielle Unterstützung der Pfadfinder:innen der Abteilung Helveter St.Georgen und deren Aktivitäten

#### **II. Mitgliedschaft**

##### **Art. 3**

der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder

##### **Art. 4**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer einmal Mitglied der Pfadfinderabteilung Helveter St.Georgen war.

##### **Art. 5**

Ehrenmitglieder müssen sich um die Pfadfinderbewegung im Allgemeinen und um den APV Helveter im Besonderen verdient gemacht haben. Sie werden durch Antrag der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

**Art. 6**

Gönnermitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins. Sie sind nach 3 Jahren Vereinszugehörigkeit berechtigt, Aktivmitglied zu werden.

**Art. 7**

Gesuche um Aufnahme als Aktivmitglied oder Gönnermitglied sind an den Vereinspräsidenten oder die Vereinspräsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie wird mit der Zusendung der Statuten und allfälliger weiterer Unterlagen bestätigt.

**III. Rechte und Pflichten der Mitglieder****Art. 8**

Mit der Aufnahme erhält das Mitglied das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

**Art. 9**

Das Mitglied hat die Interessen des Vereins zu wahren und an der Förderung seiner Ziele mitzuwirken.

**Art. 10**

Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

**Art. 11**

Die Jahresbeiträge sind bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zahlbar. Neumitglieder erhalten eine 30-tägige Frist eingeräumt.

**IV: Austritt, Ausschluss****Art. 12**

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

**Art. 13**

Der Austritt kann jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und erhält Gültigkeit, sobald das austretende Mitglied alle Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr erfüllt hat.

**Art. 14**

Ein Ausschluss eines Mitglieds kann auch erfolgen durch Beschluss an der Mitgliederversammlung. Er erfolgt insbesondere, wenn Mitglieder

- fortgesetzt seinen/ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- die Interessen des Vereins oder sein/ihr Ansehen schwerwiegend verletzt



## V. Organe

### Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren/die Revisorinnen

### Art. 16

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich zusammen. Die jährliche Mitgliederversammlung heisst «APV-Höck».

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in einer von ihnen schriftlich unterzeichneten Eingabe, aus der der Zweck der Einberufung ersichtlich ist, verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Diese hat unter der Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### Art. 17

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler:innen
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten oder der Präsidentin
- Kassabericht des Kassiers oder der Kassierin
- Bericht der Revisoren/Revisorinnen und Entlastung des Kassiers oder der Kassierin
- Entlastung des Vorstandes
- Budget
- Festsetzung des Verwendungszwecks überschüssiger Vereinsgelder
- Festlegung des Jahresbeitrags
- Mutationen
- Wahlen Vorstand und Revisoren/Revisorinnen
- Vorschläge Jahresprogramm
- Anträge
  - des Vorstands
  - der Mitglieder
- Verschiedenes, Umfrage

### Art. 18

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Versammlung sind vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten und sind der Versammlung vorzulegen. Später gestellte Anträge können von der Mitgliederversammlung behandelt werden.

### Art. 19

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder. Gönnermitglieder können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.



**Art. 20**

Für Wahlen und Beschlussfassungen gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

**Art. 21**

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

**Art. 22**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten respektive der Vereinspräsidentin oder dessen Stellvertreter:in geleitet. Ein Mitglied des Vorstandes führt ein Beschlussprotokoll.

**Art. 23**

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Kassier:in

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder ernennen. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder des Vereins sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Zu den Sitzungen des Vorstands wird der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin der Pfadfinderabteilung Helveter eingeladen. Er oder sie kann sich auch vertreten lassen.

**Art. 24**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, die nicht aufgrund der Statuten anderen Organen zugewiesen sind und vertritt den Verein nach aussen. Er ist befugt, Beschlüsse zu fassen und Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind. Er kann in besonderen Fällen Ausgaben beschliessen, die das Budget überschreiten. Er erstattet einen jährlichen Geschäfts- und Kassabericht.

**Art. 25**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin hat beratende Stimme. An den Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.



**Art. 26**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

**Art. 27**

Zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Buchführung des Vereins und erstatten schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung.

**VI. Vereinsvermögen****Art. 28**

Die Mitgliederversammlung bestimmt den Verwendungszweck jenes Betrages aus der Vereinskasse, welcher den Vorschlag abzüglich Rückstellung für spezielle Zwecke ausmacht.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**VII. Geschäftsjahr, Auflösung****Art. 29**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

**Art. 30**

Wurde gemäss Art. 20 dieser Statuten die Auflösung des Vereins beschlossen, so fliesst ein allfälliges Vereinsvermögen der Pfadfinderabteilung Helveter St.Georgen zu.

**IX. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 7. November 1986 genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 3. November 2023 angepasst und ersetzen alle früheren vorgehenden Versionen. Sie sind ab diesen Daten gültig.

Die Präsidentin  
APV Helveter



Andrea Straessle v/o Calanca  
St. Georgen, 3. November 2023

Die Protokollführerin  
APV Helveter



Elena Roniger v/o Abierta  
St.Georgen, 3. November 2023

